

BVGer D-1003/2020 vom 24. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1003_2020

FR: TAF D-1003/2020 du 24 mars 2020

IT: TAF D-1003/2020 del 24 marzo 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller versucht mit der Nachreichung von Beweismitteln die im ordentlichen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Verfolgung im Heimatland zu belegen und macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids D-1485/2016 vom 13. Mai 2019 geltend.

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 13. Mai 2019 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21). Wird das Revisionsgesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, das Beschwerdeverfahren ist wiederaufzunehmen und die Streitsache neu zu beurteilen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36). Bei einer Gutheissung des Revisionsgesuchs befände sich der Gesuchsteller somit im (ursprünglichen) ordentlichen Beschwerdeverfahren, in welchem sämtliche Beweismittel und Tatsachen, auch jene, die nach dem Urteilszeitpunkt

eingereicht beziehungsweise geltend gemacht wurden, nach den für dieses Verfahren geltenden Vorschriften und Grundsätzen zu prüfen wären (vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 165 f.).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Der Gesuchsteller ruft mit der Nachreichung von Beweismitteln den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Das Revisionsgesuch vom 20. Februar 2020 ist damit grundsätzlich hinreichend begründet (vgl. E. 2.3).

E. 2.5

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen seit Kenntnis der nachträglich erfahrenen Tatsache oder des aufgefundenen Beweismittels einzureichen. Vom positiven Asylentscheid seiner (Verwandten) F._____ vom (...) 2015 hatte der Gesuchsteller bereits länger als 90 Tage Kenntnis (vgl. seine Eingabe vom 25. Oktober 2019 im Beschwerdeverfahren betreffend Wiedererwägung D-5043/2019). Aber angesichts seines Vorbringens, erst nach der am 5. Februar 2020 erfolgten Einwilligung von F._____ Einsicht in deren Befragungsprotokolle vom (...) 2013 und (...) 2015 und damit konkrete Kenntnis ihrer Aussagen erhalten zu haben, ist die besagte Frist von Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG vorliegend als gewahrt zu erachten. Auf das Revisionsgesuch ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens

verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache respektive das entsprechende Beweismittel während des ordentlichen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände und Beweismittel, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen oder Beweismittel auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen Moser/Beusch/Kneubühler, S. 306 Rz. 5.47). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.

E. 3.2

Dem Gesuchsteller ist es im Rahmen des vorangegangenen Asyl- und Beschwerdeverfahrens nicht gelungen, seine Fluchtgründe (Verfolgung seitens der sri-lankischen Armee wegen Unterstützung der TNA) glaubhaft zu machen. Auf Revisionsebene beruft er sich nun auf Aussagen seiner (Verwandten) F._____, die diese in ihrem Asylverfahren am (...) 2013 und (...) 2015 - mithin vor Erlass des negativen Asylentscheids betreffend den Gesuchsteller vom 29. Januar 2016 respektive des Beschwerdeurteils vom 13. Mai 2019 - gemacht habe. Demnach habe F._____ eine allein auf ihn zurückzuführende Reflexverfolgung durch sri-lankische Soldaten vorgebracht, worauf ihr vom SEM am (...) 2015 Asyl gewährt worden sei. Vorab ist festzuhalten, dass sich die Beweismittel, auf welche sich der Gesuchsteller vorliegend beruft, zwar vor dem Beschwerdeurteil vom 13. Mai 2019 datieren (Befragungsprotokolle der [Verwandten] vom [...] 2013 und [...] 2015 und deren positiver Asylentscheid vom [...] 2015), sich der Revisionseingabe vom 20. Februar 2020 aber nicht entnehmen lässt, seit wann der Gesuchsteller Kenntnis von dem positiven Asylentscheid der (Verwandten) ausschliesslich aufgrund der geltend gemachten Reflexverfolgung seinetwegen hat. Aktenkundig ist, dass er am 25. Oktober 2019 davon wusste (vgl. Beschwerdeergänzung vom 25. Oktober 2019 im Beschwerdeverfahren D-5043/2019). Hinweise, dass er bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren D-1485/2016, in dem er ebenfalls von dem rubrizierten Rechtsanwalt vertreten war, Kenntnis von den durch die (Verwandte) geltend gemachten Fluchtgründen gehabt hätte, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Laut dem Protokoll der Anhörung der (Verwandten) vom (...) 2015 hätten die (Verwandten) zu jener Zeit nicht miteinander geredet, was die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Unkenntnis bestätigen. Letzteres ist angesichts der geltend gemachten und vom SEM für glaubhaft erkannten Ereignisse auch nachvollziehbar. Da die (Verwandte) vom SEM einen positiven Asylentscheid erhalten hat, wurden ihr auch nie die Protokolle ausgehändigt. Belegt ist sodann, dass das SEM dem Gesuchsteller erstmals am 14. Februar 2020 Einsicht in die Befragungsprotokolle der (Verwandten) gewährt hat, nachdem F._____ sich damit am 5. Februar 2020 einverstanden erklärt und der Gesuchsteller gleichentags beim SEM ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch gestellt hatte. Im Übrigen ist auch festzuhalten, dass es grundsätzlich Aufgabe der Asylbehörden ist, im Rahmen der Entscheidungsfindung Asylakten naher Verwandter zu konsultieren, und sich mit Aussagen, die Berührungspunkte aufweisen,

auseinanderzusetzen. Dass dies auch vorliegend der Fall war, durfte der Beschwerdeführer grundsätzlich in guten Treuen annehmen. Nach der Lektüre der nun auf Revisionsebene eingereichten Befragungsprotokolle von F._____ vom (...) 2013 und (...) 2015 lässt sich zwischen den Asylvorbringen der (Verwandten) ein enger Zusammenhang erkennen. F._____ hat einen Monat nach dem Gesuchsteller in der Schweiz um Asyl nachgesucht und angegeben, nach der Ausreise des Gesuchstellers aus Sri Lanka von Soldaten zwecks Befragung zum Gesuchsteller mitgenommen worden zu sein. Dass das SEM diese Aussagen von F._____ im Asylverfahren des Gesuchstellers berücksichtigt hätte, lässt sich den Akten nicht entnehmen. In der den Gesuchsteller betreffenden Verfügung des SEM vom 29. Januar 2016 wurde F._____ - und das ihr am (...) 2015 gewährte Asyl - nicht erwähnt. Aufgrund der Aktenlage ist somit nicht davon auszugehen, dass die Asylakten der (Verwandten) im Asyl- und ordentlichen Beschwerdeverfahren des Gesuchstellers konsultiert worden wären. Die vom Gesuchsteller revisionsweise vorgelegten Befragungsprotokolle der (Verwandten) F._____ sind aufgrund des engen Zusammenhangs der Asylvorbringen der (Verwandten) als erheblich zu qualifizieren. Das ordentliche Beschwerdeverfahren ist daher wiederaufzunehmen und die Asylvorbringen des Gesuchstellers sind, unter Beizug der Asylakten seiner (Verwandten), neu zu beurteilen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch vom 20. Februar 2020 um Revision des Beschwerdeurteils D-1485/2016 vom 13. Mai 2019 als begründet. Das Revisionsgesuch ist gutzuheissen, das Urteil vom 13. Mai 2019 aufzuheben und das ordentliche Beschwerdeverfahren unter neuer Verfahrensnummer wiederaufzunehmen. Damit wird das Beschwerdeverfahren in das Prozessstadium versetzt, in dem es sich vor der Urteilsfällung befand, und der Gesuchsteller darf den Ausgang des wiederaufgenommenen Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6

Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm im Zusammenhang mit dem Revisionsgesuch notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die vom Bundesverwaltungsgericht an den Gesuchsteller auszurichtende Parteientschädigung ist in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 900.- festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.